

Gemeinde Oberhausen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.) S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oberhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinder- Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 01.08.2016, zuletzt geändert mit der Änderung zum 01.01.2023 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 ff. wird wie folgt geändert:

Ein vereinbarter Aufnahmememonat gilt als verbindlich. Verändern die Eltern diesen Aufnahmememonat auf einen späteren Zeitpunkt oder kündigen die Eltern den Betreuungsvertrag, werden ab dem vereinbarten Aufnahmememonat zwei Monatsbeiträge von den aktuellen Elterneiträgen abgebucht.

2.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger oder bei der Kindergartenleitung kündigen. Für Vorschulkinder besteht für den Monat August des letzten Kindergartenjahres eine Kündigungsperre.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Oberhausen, den 19.11.2025

Gemeinde Oberhausen

**Fridolin Gößl
1. Bürgermeister**

